

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2003

Nr. 2003/351

EG Aeschi: Neues Antennenreglement / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Aeschi unterbreitet das von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2002 beschlossene neue Antennenreglement zur Genehmigung.

Das neue Reglement ist grundsätzlich in Ordnung. Folgende Bemerkung ist jedoch anzubringen:

§ 7 Abs. 1: Der Grundeigentümer kann nur verpflichtet werden, die Kabelleitungen zu dulden, wenn die Gemeinde diese in einem Erschliessungsplan analog des Strassenplanes, des GWP und des GEP sichergestellt hat und diese Pläne vom Regierungsrat genehmigt wurden. Andernfalls hat er diese Pflicht nicht. Der entsprechende Entscheid wird aber der Rechtsprechung überlassen.

2. Beschluss

- 2.1 Das neue Antennenreglement wird unter Vorbehalt genehmigt.
- 2.2 Die Gemeinde Aeschi wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 3 von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber originalunterzeichnete, neu gedruckte Reglemente bis 15. April 2003 zuzustellen.
- 2.3 Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 373.--. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Aeschi belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Aeschi, 4556 Aeschi

Genehmigungsgebühr:	Fr.	350.--	(KA 431032/A 46000)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>373.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.050

Verteiler

Bau- und Justizdepartement pw/sh

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Amt für Raumplanung, mit 1 neuen Reglement (später)

Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Aeschi, 4556 Aeschi, mit 1 neuen Reglement (später)

Einwohnergemeinde Aeschi, 4556 Aeschi, mit 1 neuen Reglement (später) (**Belastung im Kontokorrent**)

Staatskanzlei (Amtsblatt; **"Einwohnergemeinde Aeschi: Das neue Antennenreglement wird unter Vorbehalt genehmigt"**)